

**78. Kann auf Erfüllung eines im Inland erlassenen Schieds-
spruchs geklagt werden, während die Klage des Gegners auf
dessen Aufhebung rechtshängig ist?**

RPD. §§ 1039, 1040, 1042.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 1. Juli 1927 i. S. M. M. (Bl.) w.
J. M. (Befl.). (VII) VI 13/27.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte war lange Jahre hindurch am Bankgeschäft des Klägers, seines Bruders, beteiligt, geriet aber im Jahre 1924 mit ihm in Streitigkeiten. Über deren Beilegung und über die Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses verhandelten die Parteien am 14. und 15. Januar 1925 unter Vermittlung des Dr. S. Dieser stellte über das Ergebnis einen Vergleichsentwurf auf, nach dessen

§ 6 Streitigkeiten aus dem Vergleich durch S. als Schiedsrichter entschieden werden sollten. Da der Kläger die Unterzeichnung und Erfüllung des Vergleichs verweigerte, erhob der Beklagte beim Schiedsrichter Klage. Dieser erließ, obgleich der Kläger den Abschluß des Schiedsvertrags bestritt und die Unzulässigkeit des Verfahrens geltend machte, am 15. Juli 1925 einen dem Antrage des Beklagten entsprechenden Schiedspruch. Der Kläger klagte auf dessen Aufhebung, wurde aber vom Landgericht abgewiesen und auf die Widerklage des Beklagten, die in erster Linie Vollstreckbarerklärung des Schiedspruchs, hilfsweise Verurteilung zu dessen Erfüllung, äußerstenfalls Verurteilung zur Aufstellung und Mitteilung einer Bilanz verlangte, zur Zahlung von 1000 R.M. nebst 1% Monatszinsen seit dem 1. April 1925, zur Tragung der Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens und zur Aufstellung und Vorlegung einer Bilanz sowie zur Ermöglichung ihrer Prüfung verurteilt. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Klägers zurück und änderte auf die Anschlußberufung des Beklagten das Urteil des Landgerichts dahin ab, daß es den Kläger noch zur Bezahlung der Schiedsgerichtskosten mit 858 R.M. verurteilte. Auf die Revision des Klägers wurde dieses Urteil aufgehoben und die Klage und die Widerklage abgewiesen.

Aus den Gründen:

(Es werden zunächst die von der Revision gegen die Abweisung der Klage erhobenen Beanstandungen erörtert und für unbegründet erklärt. Dann wird fortgefahren:)

Dagegen sind die gegen die Aufspruchung der Widerklage gerichteten Angriffe der Revision als begründet anzuerkennen. Die Erfüllungsklage mag, ebenso wie aus ausländischen Schiedsprüchen, auch aus solchen inländischen Schiedsprüchen zuzulassen sein, bei denen der Vollstreckbarerklärung nicht zu beseitigende Hindernisse, wie u. a. die Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 1039 B.P.D. entgegenstehen (so anscheinend auch eine Bemerkung in dem die Vollziehung ausländischer Schiedsprüche betreffenden Urteil R.O.Z. Bd. 30 S. 370). Dagegen würde ihre Zulassung bei einem formell gültigen, deshalb nach § 1040 B.P.D. der Rechtskraft teilhaftigen Schiedspruch die Erwirkung einer zweiten rechtskräftigen Entscheidung über den gleichen streitigen Anspruch ermöglichen und den Schuldner, da das Bestehen eines solchen Erfüllungsurteils nicht als Hindernis für die Vollstreckbarerklärung des Schiedspruchs oder als

Grund für seine Aufhebung in den §§ 1042, 1041 ZPO. vorgesehen ist, der Gefahr eines zweiten vollstreckbaren Titels wegen des gleichen Schuldbostens aussetzen. Gegenüber derartigen Abweichungen von den Grundsätzen des Prozeßrechts und gegenüber den Mißständen, die diese Abweichungen zur Folge haben würden, müssen die Unzuträglichkeiten als minder bedeutsam zurücktreten, die sich für den Gläubiger aus der Vorschrift des § 1042 Abs. 3 über die Aussetzung der Vollstreckbarerklärung bis zur Erledigung des Rechtsstreits über die Aufhebungsfrage ergeben können. Es muß angenommen werden, daß der Gesetzgeber, indem er im § 1042 zur Vollstreckung des Schiedsspruchs den Weg der Vollstreckbarerklärung durch Beschluß vorschrieb, hiermit für alle zu diesem Verfahren tauglichen Schiedssprüche jeden anderen Weg zur Zwangsvollstreckung hat ausschließen wollen, und zwar auch für die Dauer einer etwa nach § 1042 Abs. 3 verfügten Aussetzung des Verfahrens über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung.

Hiernach ist auch die Widerklage ganz abzuweisen. . . .